

Hallen- und Reitordnung



1. Während des Reitens besteht Helmpflicht.
2. Reitende Erwachsene ohne Helm handeln auf eigene Gefahr.
3. Für Jugendliche besteht generell Helmpflicht, egal ob in Spring- oder Dressurstunden, beim „Alleine Reiten“ oder während eines Ausrittes.
4. Die Nutzung der Reitanlage ist grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern gestattet.
5. Ausnahmen hiervon bestehen :
 - a. Für Nichtmitglieder gegen Bezahlung der dafür festgelegten Gebühren
 - b. Bei Kursen und reiterlichen Veranstaltungen
 - c. Für Gastreiter in genehmigten Fällen durch den Vorstand
6. Ist die Reitbahn belegt, hat derjenige, der sie betreten will, vorher laut und deutlich „Tür frei, bitte“ zu rufen und die Antwort „Ist frei“ abzuwarten. Dabei führt der Reiter sein Pferd am Zügel in die Reitbahn und sitzt dann an geeigneter Stelle auf.
7. Während der Unterrichtsstunden hat sich außer dem Reitlehrer, seinen Helfern und den Reitern mit ihren Pferden niemand ohne Genehmigung des Reitlehrers in der Bahn aufzuhalten. Eventuelle Fragen sind nach der Reitstunde an den Reitlehrer zu richten.
8. Reiter in geschlossenen Abteilungen vermeiden es, aus der Abteilung heraus zu grüßen oder Gespräche zu führen.
9. Reitet man Schritt, so bleibt man immer auf dem 2. oder 3. Hufschlag. Pariert man von einer höheren in eine niedrigere Gangart zum Schritt oder Halten durch, so erfolgt dies ebenfalls auf dem 2. oder 3. Hufschlag. Möchte man dies auf dem Hufschlag tun, so ruft man rechtzeitig vorher „Hufschlag bitte“.
10. Reiten mehr als 4 Reiter in der Bahn, so ist nur auf einer Hand zu reiten, wobei der anwesende Reitlehrer oder in dessen Abwesenheit der erfahrenste Reiter die Hand bestimmt.
11. Beim Durcheinanderreiten ist zu beachten :
 - a. Freihalten des Hufschlages im Halten und im Schritt.
 - b. Rechts reitet vorbei, d. h. der Reiter auf der linken Hand hat Vorrang.
 - c. Kein Kreuzen beim Vorbeireiten.
 - d. Gerade Bahnfiguren haben Vorrang vor Gebogenen.
12. Die Schulabteilung hat immer Vorrang und bleibt auch im Schritt auf dem 1. Hufschlag.
13. Gehen Reitabteilungen, so werden Einzelreiter gebeten, diese nicht zu stören. Der Reitlehrer kann verlangen, dass Einzelreiter sich in der Abteilung einordnen.
14. Gegen die Anordnungen des Reitlehrers in der Bahn gibt es keinen Einspruch.
15. Longieren sowie der Aufbau von Hindernissen und das Springen in der Bahn ist nur nach Absprache gestattet.
16. Reiten mehr als zwei Reiter in der Bahn ist das Longieren verboten.
17. Zwei Longen sind nur zulässig, wenn kein Reiter in der Bahn ist.
18. Die Teilnehmer der Springstunde haben so frühzeitig zu erscheinen, dass sie beim Parcoursaufbau helfen können, bevor sie ihre Pferde vorbereiten. Während der Aufbauzeit bleibt kein Pferd ohne Aufsicht auf dem Reitgelände stehen.
19. Jeder Reiter ist verpflichtet, bei Ausritten die gesetzlichen Vorschriften, wie etwa das Landeswaldschutzgesetz zu beachten. Bei wiederholter Nichtbeachtung kann der Verein Disziplinarmaßnahmen verhängen.
20. Pferdeäpfel sind sofort nach dem Reiten aus der Bahn zu entfernen. Ist die Schubkarre voll, wird sie umgehend auf dem Misthaufen entleert.
21. Der Reitlehrer entfernt während der Unterrichtsstunde bereits die Pferdeäpfel.
22. Vor Verlassen der Halle sind die Hufe auszukratzen.
23. Hunde sind ausnahmslos an der Leine zu führen.